

Satzung des Fördervereins der Grundschule Amerang e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Grundschule Amerang e.V."
2. Der Verein soll als rechtsfähiger Verein auf gemeinnütziger Grundlage in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden.
3. Sitz des Vereins ist 83123 Amerang mit der Anschrift des 1. Vorsitzenden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aktivitäten der Schule sowie die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrern und Schülern
Dazu zählen besonders:
 - a) die Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen,
 - b) die Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften, die Unterstützung der schulischen Gremien und Elterninitiativen
 - c) Die Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial
2. Der Zweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge und Sammlung von Spenden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Vereinstätigkeit erfolgt ohne Streben nach Gewinn und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

Satzung des Fördervereins der Grundschule Amerang e.V.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand nach schriftlichem Antrag.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
3. Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit mit Wirkung zum Ende des Vereinsgeschäftsjahres möglich. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt hat. Der Ausschluß bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem Mitglied ist rechtliches Gehör zu schenken.
5. Wird trotz Mahnung der Vereinsbeitrag nicht entrichtet, entscheidet der Vorstand über das weitere Vorgehen (z. B.: Einsatz von Zwangsmitteln, Beendigung der Mitgliedschaft).

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sofern sie voll geschäftsfähig und rechtsfähig sind.
2. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 1. der Vorstand,
 2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Kassier

Vorstandsmitglieder müssen Mitglied des Vereins sein.

Satzung des Fördervereins der Grundschule Amerang e.V.

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
3. Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 bis 4 werden von der Mitgliederversammlung gewählt, die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Der Vorstand bleibt bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag des Vorstands einzuberufen.
3. Zu einer Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung und mit Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen durch den Vorstand schriftlich einzuladen. Bei nachweislicher Zeitnot ist dem Vorsitzenden die Abkürzung dieser Frist gestattet.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß dazu eingeladen wurde.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 8 Abs. 4.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Vereinskasse und die Buchführung zu prüfen. Hierüber haben sie in der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
4. Die Festlegung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
5. Beschlußfassung in den nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.

Satzung des Fördervereins der Grundschule Amerang e.V.

6. Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung dessen Stellvertreter oder eine vom Vorstand zu bestimmende Person.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefaßt, es sei denn Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Anträge sollen nach Möglichkeit vor Beginn der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
4. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht möglich.
5. Die Beschlußfassungen erfolgen offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
6. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Beschlußfassung geheim.

§ 13 Niederschriften

1. Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter und vom Schriftführer bzw. dem zur Protokollführung bestimmten Mitglied zu unterzeichnen.
2. Niederschriften werden vom Schriftführer gesammelt und für mindestens fünf Jahre aufbewahrt. Bei Amtswechsel übergibt der Schriftführer die Niederschriften seinem Nachfolger.

§ 14 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muß die Satzungsänderung in der Tagungsordnung angegeben sein.
3. Satzungsänderungen, die das Registergericht verlangt oder die das Finanzamt empfiehlt, können der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam ohne Mitwirkung weiterer Gremien beschließen. Sie haben in der nächsten Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

Satzung
des Fördervereins der Grundschule Amerang e.V.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck mit einer Frist von mindestens einem Monat einzuberufen ist. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Amerang, ersatzweise an die Gemeinde Amerang, die es unmittelbar und ausschließlich steuerbegünstigten schulischen Zwecken zuzuführen hat im Sinne des Vereinszwecks.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 26. September 2011 beschlossen.














